

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. November 2015

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
30. 10. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	272 71000
2. 11. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen	295 20411

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 30. Oktober 2015

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291),

des § 17 Satz 2, des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 168 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868),

des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348),

des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475),

des § 97 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436),

und

des § 47 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Oktober 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

**Übersicht
zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und Arbeitsschutzgesetz
2. Auf die Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen
3. Recht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
4. Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht
5. Arbeitsschutzrecht für bestimmte Personengruppen
6. Atom- und Strahlenschutzrecht
7. Sprengstoffrecht
8. Immissionsschutzrecht
9. Gentechnikrecht
10. Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
11. Energiewirtschaftsrecht
12. Andere Rechtsgebiete

Erläuterungen zum Verzeichnis

Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

ÄKN	Ärzttekammer Niedersachsen
ApoKN	Apothekerkammer Niedersachsen
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
GAA-Z	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück
G	Gemeinde
sG	selbständige Gemeinde
gsS	große selbständige Stadt
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
kS	kreisfreie Stadt
Lk	Landkreis
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
MI	Ministerium für Inneres und Sport

MS	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
ML	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MW	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
MF	Finanzministerium
NLSchB	Niedersächsische Landesschulbehörde
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Region	Region Hannover in ihrem Gebiet einschließlich des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover
TKN	Tierärztekammer Niedersachsen
Untere Abfallbehörden	Landkreis, kreisfreie Stadt sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg, Region Hannover
UVT	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
ZKN	Zahnärztekammer Niedersachsen
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ist in der letzten Spalte des nachfolgenden Verzeichnisses neben einer anderen Stelle das LBEG genannt, so ist dieses in seinem Aufsichtsbereich zuständig. Der Aufsichtsbereich erstreckt sich auf Tätigkeiten und Einrichtungen, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), unterliegen. Ist neben dem MS oder dem MU das MW aufgeführt, so ist das MW in Bezug auf Tätigkeiten nach dem Bundesberggesetz als oberste Bergbehörde zuständig.

Verzeichnis

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
1	Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und Arbeitsschutzgesetz		
1.1	Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (Arbeitsschutz)		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
1.1.1	§ 150 Abs. 2	Entgegennahme des Antrages auf Auskunftserteilung	Meldebehörde, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist
1.2	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		GAA/LBEG
	In Betrieben nach den §§ 123 und 129 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs		UVT ¹⁾
mit Ausnahme von			
1.2.1	§ 20	landesrechtliche Regelungen	MS
1.2.2	§ 20 a	Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie mit dem Bund, den anderen Ländern und den Unfallversicherungsträgern	MS
1.2.3	§ 21 Abs. 3 Satz 3	Abschluss von Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern	MS
1.2.4	§ 21 Abs. 4	Abschluss von Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern	MS
1.2.5	§ 23 Abs. 4	Veröffentlichung des Jahresberichts	MS
<hr/>			
¹⁾ Nach der gemäß § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten Übertragung von Aufgaben auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.			
1.3	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
1.3.1	§ 9 Abs. 9	die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	GAA Hannover
1.3.2	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften	MS
1.3.3	§ 20 Abs. 1	Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern	GAA/LBEG
1.3.4	§ 20 Abs. 2	Zusammenarbeit mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle	MS
1.3.5	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten	GAA/LBEG
1.3.6	§ 24 Abs. 2	Bescheinigung, dass der Unternehmer gesetzliche Pflichten erfüllt hat	GAA/LBEG
1.4	Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397)		
	§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 4, § 5 Abs. 1	die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	GAA Hannover
2	Auf die Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen		
2.1	Verordnungen aufgrund der §§ 120 e und 139 b der Gewerbeordnung		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
2.1.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)		
	§ 13	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten	GAA Hannover
2.2	Verordnungen aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
2.2.1	Anwendungsfällen in Betrieben nach den §§ 123 und 129 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs		UVT ¹⁾
2.2.2	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)		
	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA Hannover

¹⁾ Nach der gemäß § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten Übertragung von Aufgaben auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
3	Recht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes		
3.1	Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		GAA/LBEG/Lk/kS ¹⁾
mit Ausnahme von			
3.1.1	§§ 9, 15, 19 und 23	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde	ZLS
3.1.2	§ 26 Abs. 2 Nr. 9 Halbsatz 2	über den Zuständigkeitsbereich eines GAA hinausgehende Warnung	MS
3.1.3	§ 37 Abs. 5 und 7	Benennung einer Überwachungsstelle als Prüf- und Überwachungsstelle	ZLS
¹⁾ Soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug handelt.			
3.2	Verordnungen aufgrund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
3.2.1	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470)		GAA ¹⁾ Lk/kS ²⁾
¹⁾ Soweit es um Anforderungen der technischen Sicherheit geht. ²⁾ Soweit es um Anforderungen der stofflichen Beschaffenheit geht.			
3.3	Verordnungen aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes		
3.3.1	Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2187)		GAA ¹⁾ /LBEG
mit Ausnahme von			
3.3.1.1	§ 13 Abs. 1 Nrn. 3 und 4	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	Lk/kS/gS/sG/LBEG
3.3.1.2	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung von befähigten Personen eines Unternehmens	GAA/LBEG
¹⁾ Bei Dampfkesselanlagen, Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen, die gleichzeitig Kernanlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind, tritt anstelle des GAA die für die Genehmigung von Kernanlagen zuständige Stelle (Nr. 6.1).			
3.4	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit¹⁾ vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
3.4.1	§ 7 Abs. 1	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	MS
¹⁾ Für den Bereich der Bergverwaltung wird auf § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sowie auf die Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und einen betriebsärztlichen Dienst vom 24. April 1998 (Nds. MBl. S. 625) verwiesen.			
3.5	Chemikaliengesetz in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 431 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnungen sowie EG-Verordnungen im Sinne des § 21 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
3.5.1	Chemikaliengesetz		
3.5.1.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12 f Abs. 1, 2 und 3	Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien und Information der Bundesstelle für Chemikalien	MU
3.5.1.2	§ 19 a Abs. 4 und Abs. 5, § 19 b Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung der Übertragung der Aufbewahrungspflicht und Feststellungen zur Guten Laborpraxis im Einzelfall sowie Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	GAA Hildesheim
3.5.1.3	§ 19 c Abs. 1	Mitwirkung bei der Berichterstattung des Bundes	MU
3.5.1.4	§ 21 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 23 Abs. 1	Aufgaben zur Überwachung, Verlangen von Auskünften und Sachverständigengutachten sowie Anordnungen im Einzelfall bei	
		a) Begasungen und der Schädlingsbekämpfung ¹⁾ bezüglich der Vorschriften des Anhangs I Nrn. 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Begasungen und Schädlingsbekämpfung stehen	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		b) der Abgabe und dem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Gemische, Erzeugnisse und Biozide	
		aa) im Einzelhandel und durch Privatpersonen	Lk/kS
		bb) in Apotheken	ApoKN
		c) der Verwendung gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, für die nach § 16 der Gefahrstoffverordnung Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen, in Privathaushalten sowie in der Landwirtschaft, bei der Jagd und bei damit verbundenen Tätigkeiten	Lk/kS
		d) der Einhaltung der Guten Laborpraxis	GAA Hildesheim
		Diese Zuständigkeiten gelten nicht für die in Nr. 3.5.4 aufgeführte Verordnung und die nachstehend nicht aufgeführten Rechtsverordnungen aufgrund des Chemikaliengesetzes.	
3.5.1.5	§ 22 Sätze 1 und 2	Unterrichtung und Beratung der Bundesstelle für Chemikalien und Entgegennahme von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien	MU
3.5.1.6	§ 23 Abs. 2	Befristete Anordnungen	GAA-Z
1) Die Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz bleiben unberührt.			
3.5.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)		
3.5.2.1	§ 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2	Zulassung einer Ausnahme von Kennzeichnungsvorschriften	GAA Celle/LBEG
3.5.2.2	Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs Asbest	GAA Celle
3.5.2.3	Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung einer Schädlingsbekämpfung oder über die Änderung diesbezüglicher Angaben	Lk/kS
3.5.2.4	Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet	Lk/kS
3.5.2.5	Anhang I Nr. 3.6	Entgegennahme einer Anzeige über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen	Lk/kS
3.5.2.6	Anhang I Nr. 3.7	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Lk/kS
3.5.2.7	Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung von Begasungen	Lk/kS
3.5.2.8	Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Anerkennung eines Lehrgangs und Abnahme einer Prüfung	GAA Celle
3.5.2.9	Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 und Abs. 4	Erteilung eines Befähigungsscheines sowie Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	Lk/kS
3.5.2.10	Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer schriftlichen Anzeige über eine Begasung außerhalb einer ortsfesten Begasungsanlage und Zulassung einer Ausnahme von der Anzeigepflicht	Lk/kS
3.5.2.11	Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 4	Entgegennahme einer Anzeige über das Ausscheiden, den Wechsel oder das Hinzutreten eines Befähigungsschein-Inhabers	Lk/kS
3.5.2.12	Anhang I Nr. 4.3.3	Verlangen der Übersendung einer Kopie der Niederschrift über die Begasung	Lk/kS
3.5.3	Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
3.5.3.1	§ 1 Abs. 3	Ausnahmen von dem Verbot und den Beschränkungen des Inverkehrbringens	GAA-Z
3.5.3.2	§ 2	Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen im Einzelhandel	Lk/kS
3.5.3.3	§ 5	Abnahme und Anerkennung der Sachkundeprüfung	GAA Celle

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
3.5.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 433 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
3.5.4.1	§ 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA Celle
3.5.4.2	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	GAA Celle
3.5.5	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 434 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	§ 5 Abs. 3	Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen	GAA Celle
3.5.6	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
3.5.6.1	§ 3 Abs. 3 Buchst. b	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen und Zubereitungen, die die Grenzwerte des Anhangs II nicht einhalten	GAA Celle
3.5.6.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung der Hersteller oder Einführer eines im Anhang I aufgeführten Produktes	GAA Celle
4	Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht		
4.1	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)		
	a)	im Bereich des Personals der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Lk
	b)	im nicht unter Buchstabe a fallenden Bereich	GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
4.1.1	§ 13 Abs. 2 Satz 1	Erlass von Rechtsverordnungen	MS
4.1.2	§ 13 Abs. 5	Bewilligung von Ausnahmen	MS
4.1.3	§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 2	Bewilligung längerer Arbeitszeiten bei gleichzeitiger Antragstellung nach § 13 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1	MS
4.1.4	§ 15 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse	MS
4.1.5	§ 19	Übertragung der Arbeitszeitbestimmungen auf die Arbeitnehmer der Gemeinden und Landkreise	G/Lk
4.2	Verordnungen (Bekanntmachungen) aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 und § 15 Abs. 2 a des Arbeitszeitgesetzes		
4.2.1	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)		GAA
4.2.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)		GAA
4.2.3	Niedersächsische Verordnung über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen vom 12. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 161), geändert durch Verordnung vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 373)		GAA
4.2.4	Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228), soweit sie auf dem Arbeitszeitgesetz beruht		GAA/LBEG
	mit Ausnahme von		
4.2.4.1	§ 16	Zulassung von weitergehenden Ausnahmen	GAA OL/LBEG
4.3	Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 474 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnungen sowie EG-Verordnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes		GAA/LBEG/im Rahmen der Verkehrsüberwachung die Polizeibehörden
	mit Ausnahme von		
4.3.1	§ 4 a	Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten	
		Erteilung und Rückgabe der Fahrerkarten	Lk/kS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
		Erteilung und Rückgabe der Werkstattkarten für zugelassene Werkstätten oder zugelassene Installateure	GAA
		Erteilung und Rückgabe der Unternehmerkarten	GAA
4.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479)		GAA/LBEG
4.5	Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348)		G
mit Ausnahme von			
4.5.1	§ 7	Aufsicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften	GAA
4.6	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957)		
	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5, § 5 a AEG	Eisenbahnaufsicht in Bezug auf die Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung hinsichtlich des fahrenden Personals mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten	GAA
5 Arbeitsschutzrecht für bestimmte Personengruppen			
5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
5.1.1	§ 44	Abrechnung der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen	LS
5.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Aushändigung der Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsichtnahme	GAA Hannover
5.1.3	§ 53	Entgegennahme der Mitteilung der Aufsichtsbehörde über schwerwiegende Verstöße bei Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz	die nach dem Sechsten Teil des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle
		der Handwerksordnung	HWK
5.1.4	§ 55 Abs. 1, 3, 4 Satz 2, Abs. 5 und 8 Satz 3	Berufung und Abberufung der Mitglieder des Landesausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter	MS
		Festsetzung der Entschädigung	
5.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Vorschlag der Lehrerin oder des Lehrers	NLSchB/LBEG
5.1.6	§ 56 Abs. 3 Satz 2	Genehmigung der Festsetzung der Entschädigung für den Ausschuss bei der Aufsichtsbehörde	MS/MW
5.1.7	§ 57 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Vorschläge; Beteiligung des Landesausschusses	MS/MW
5.2	Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)		
	§§ 2, 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbögen	G
5.3	Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)		GAA/LBEG
5.4	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634)		G
5.5	Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)		GAA/LBEG
mit Ausnahme von			
5.5.1	§ 9 Abs. 3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	GAA Celle/LBEG
5.6	Heimarbeitgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)		GAA ¹⁾
mit Ausnahme von			
5.6.1	§ 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 1	Aufgaben der zuständigen Arbeitsbehörde	MS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
5.6.2	§ 14 Abs. 2	Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit	G
5.6.3	§ 15	Entgegennahme der Anzeige	G
5.6.4	§ 19 Abs. 3, § 25	Vergleichsabschluss, Klagebefugnis	GAA Braunschweig
<p>¹⁾ Das GAA Göttingen ist zugleich auch für den Aufsichtsbezirk des GAA Braunschweig, das GAA Hannover auch für den Aufsichtsbezirk des GAA Hildesheim, das GAA Lüneburg auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle und Cuxhaven und das GAA Oldenburg auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Osnabrück zuständig.</p>			
5.7	Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)		GAA ¹⁾
mit Ausnahme von			
5.7.1	§ 2, § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 4 Abs. 1, 4 Sätze 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 2, 3 Sätze 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3, 4, 5 und 6	Aufgaben der obersten Arbeitsbehörde oder der zuständigen Arbeitsbehörde	MS
5.7.2	§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 4	Aufgaben der gleichgeordneten Wirtschaftsbehörde	MW
<p>¹⁾ Das GAA Lüneburg ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle und Cuxhaven zuständig, das GAA Göttingen ist für die übrigen Aufsichtsbezirke zuständig.</p>			
5.8	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)		
	§ 18 Abs. 1 Satz 5	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	GAA Celle/LBEG
6 Atom- und Strahlenschutzrecht			
6.1	Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 307 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		MU
mit Ausnahme von			
6.1.1	§ 8 Abs. 2	Aufgaben der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörde	wie Nr. 8.1.1
6.1.2	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 und 2	Aufsicht über Anlagen nach § 7, über die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen und über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung	MU ¹⁾ mit der Befugnis, die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN, das GAA oder das LBEG zu übertragen
6.1.3	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1	Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen sowie über die Durchführung der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Verordnungen	GAA ^{1)2)3)/LBEG¹⁾⁴⁾}
6.1.4	§ 19 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1	Benemhensherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das Bundesgebiet	
		a) bei Anlagen nach Nr. 6.1.2	MU
		b) bei sonstigen Nutzungen	GAA
<p>¹⁾ Die Aufsichtsbehörden nach § 19 des Atomgesetzes sind auch zuständig für die Aufgaben nach § 22 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (BGBl. II S. 789).</p> <p>²⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.</p> <p>³⁾ Nicht für die Aufsicht über den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 59 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und nicht für die Aufsicht über den damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, auch wenn er nicht unter § 50 Abs. 3 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung fällt.</p> <p>⁴⁾ Nicht im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse II.</p>			
6.2	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)		GAA ^{1)2)/LBEG³⁾}
mit Ausnahme von			
6.2.1	§ 29 Abs. 2 Satz 6	Herstellung des Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.2.2	§ 29 Abs. 2 Satz 7	Mitteilung des fehlenden Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU
6.2.3	§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen, jedoch Strahlenschutzkurse für den humanmedizinischen Bereich zahnmedizinischen Bereich tiermedizinischen Bereich	MU ÄKN ⁴⁾ ZKN ⁴⁾ TKN ⁴⁾
6.2.4	§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde für Medizinphysik-Experten und -Sachverständige den humanmedizinischen Bereich den zahnmedizinischen Bereich den tiermedizinischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer	MU ÄKN ⁴⁾ ZKN ⁴⁾ TKN ⁴⁾ NLSchB
6.2.5	§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse, Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen über die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse	ÄKN ^{4)/ZKN^{4)/TKN⁴⁾}}
6.2.6	§ 41 Abs. 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen	MU
6.2.7	§ 47 Abs. 5	Hinwirken auf das Nichtüberschreiten der Werte nach § 47 Abs. 1 in Abwasser	NLWKN
6.2.8	§ 47 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 1 bis 3	Aufgaben der zuständigen Behörde zum Schutz von Wasser	NLWKN
6.2.9	§ 64 Abs. 1	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen	GAA Hannover
6.2.10	§ 64 Abs. 4	Vorlage der Gesundheitsakte und Entgegennahme der Gesundheitsakte nach Beendigung der Ermächtigung	GAA Hannover
6.2.11	§ 66 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	MU
6.2.12	§ 76 Abs. 3 und 5	Genehmigung der Ablieferung	MU
6.2.13	§ 77	Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens	MU
6.2.14	§ 83	Aufgaben der ärztlichen Stelle	ÄKN ⁴⁾
6.2.15	§ 83 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Art und Weise der Durchführung der Prüfung	MU
6.2.16	§ 95 Abs. 10 Satz 4	Festlegung von Messmethoden und Messverfahren sowie Bestimmung von Messstellen	MU
6.3	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)		GAA ^{1)/LBEG}
	mit Ausnahme von		
6.3.1	§ 4 a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	MU
6.3.2	§ 17 a	Aufgaben der ärztlichen Stelle, der zahnärztlichen Stelle	ÄKN ²⁾ ZKN ²⁾

¹⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

²⁾ Im Zusammenhang mit Kernanlagen — auch stillgelegten Kernanlagen — oder mit der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen ist das MU zuständig mit der Befugnis, im Einzelfall den NLWKN, dass GAA oder das LBEG zu beauftragen.

³⁾ Im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II ist das MU zuständig. Es kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.

⁴⁾ Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.3.3	§ 17 a Abs. 1 Satz 2	Festlegung der Art und Weise der Durchführung der Prüfung	MU
6.3.4	§ 18 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen jedoch Strahlenschutzkurse für den humanmedizinischen Bereich zahnmedizinischen Bereich tiermedizinischen Bereich	MU ÄKN ²⁾ ZKN ²⁾ TKN ²⁾
6.3.5	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde für Medizinphysik-Experten und -Sachverständige den humanmedizinischen Bereich den zahnmedizinischen Bereich den tiermedizinischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer	MU ÄKN ²⁾ ZKN ²⁾³⁾ TKN ²⁾⁴⁾ NLSchB
6.3.6	§ 18 a Abs. 1 Satz 5	Feststellung der geeigneten Ausbildung und der praktischen Erfahrung im Strahlenschutz	MU
6.3.7	§ 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse, Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse	ÄKN ²⁾ /ZKN ²⁾ /TKN ²⁾
6.3.8	§ 18 a Abs. 3 Satz 3	Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz sowie die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, wenn die Anerkennung zusammen mit der Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz beantragt wird	MU
6.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen	MS
6.3.10	§ 35 Abs. 4 Satz 2	Bestimmung von Messstellen	MU
6.3.11	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge	GAA Hannover
6.3.12	§ 41 Abs. 4 Satz 1	Vorlage der Gesundheitsakte und Entgegennahme der Gesundheitsakte nach Beendigung der Ermächtigung	GAA Hannover

¹⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

²⁾ Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

³⁾ Die ZKN kann im Einzelfall die Medizinische Hochschule Hannover und die Universität Göttingen für ihren Bereich beauftragen.

⁴⁾ Die TKN kann im Einzelfall die Tierärztliche Hochschule Hannover für ihren Bereich beauftragen.

6.4 Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

6.4.1	§ 2 Abs. 4	Herstellung des Benehmens bei der Festlegung der Messstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 durch den Bund	MU
6.4.2	§ 3 Abs. 1	Ermittlung der Radioaktivität auf dem Boden, im Grundwasser, in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen, in Abwässern, im Klärschlamm, in Abfällen in Lebensmitteln, in Bedarfsgegenständen, in Futtermitteln, im Boden, in Pflanzen in Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen, im Trinkwasser	MU ¹⁾ ML MS
6.4.3	§ 3 Abs. 2	Übermittlung der Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität	MU ¹⁾
6.4.4	§ 4 Abs. 2	Abruf der im Informationssystem des Bundes nach § 4 Abs. 1 erfassten Daten	MU ¹⁾

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.4.5	§ 9 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2	Benehmen hinsichtlich der Herausgabe von Empfehlungen durch den Bund sowie Herausgabe von Empfehlungen im Fall eines Ereignisses im Sinne des § 1 Nr. 2 mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen	MU ggf. im Einvernehmen mit ML und MS
¹⁾ Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.			
7	Sprengstoffrecht		
7.1	Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		GAA Braunschweig/GAA Celle/ GAA Göttingen/GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück ¹⁾ /LBEG
mit Ausnahme von			
7.1.1	§ 5 Abs. 6	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	GAA Celle/LBEG
7.1.2	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in allen übrigen Fällen	G GAA/LBEG
7.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	GAA Celle
7.1.4	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	neben Polizeidienststellen: Lk/kS/gS/sG/GAA/LBEG
7.1.5	§ 27	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich	Lk/kS/gS/sG
7.1.6	§ 30, § 31 Abs. 1, 2 und 4, § 32, § 32 a	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher und dem Überlassen dieser Gegenstände an andere im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 2, 3 und 4 im nicht gewerblichen Bereich in allen übrigen Fällen	G G Lk/kS/gS/sG GAA/LBEG
7.1.7	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden im gewerblichen Bereich im nicht gewerblichen Bereich	GAA/LBEG Lk/kS/gS/sG
¹⁾ Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		GAA Braunschweig/GAA Celle/ GAA Göttingen/GAA Hannover/ GAA Hildesheim/ GAA Osnabrück ¹⁾ /LBEG
mit Ausnahme von			
7.2.1	§ 12 c Abs. 2 und 4	Akkreditierung und Überwachung von benannten Stellen	ZLS
7.2.2	§ 23 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige und Verzicht auf Einhaltung der Frist im Einzelfall	G
7.2.3	§ 23 Abs. 6	Genehmigung zum Einsatz von pyrotechnischen Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen Genehmigung zur Erprobung Genehmigung der Vorführung	Lk/kS/G mit Berufsfeuerwehr G
7.2.4	§ 23 Abs. 7	Anzeige über den Einsatz pyrotechnischer Effekte	G
7.2.5	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen von Verboten des § 20 Abs. 1 und 2 im Übrigen	GAA G

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
7.2.6	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	G
7.2.7	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen (einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes)	GAA Celle/LBEG
7.2.8	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	
		im gewerblichen Bereich	GAA/LBEG
7.2.9	§ 36 Abs. 3 bis 5	im nicht gewerblichen Bereich	Lk/kS/gS/sG
		Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27	Lk/kS/gS/sG
7.2.10	§ 41 Abs. 4	in allen übrigen Fällen	GAA/LBEG
		Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	G/GAA/LBEG

¹⁾ Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

7.3 **Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)** GAA Braunschweig/GAA Celle/
GAA Göttingen/GAA Hannover/GAA Hildesheim/
GAA Osnabrück¹⁾

mit Ausnahme von

7.3.1 § 3 Zulassung von Ausnahmen für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher G

¹⁾ Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

7.4 **Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)** GAA Braunschweig/GAA Celle/
GAA Göttingen/GAA Hannover/GAA Hildesheim/
GAA Osnabrück¹⁾

¹⁾ Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Dies gilt nicht für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

8 Immissionsschutzrecht

8.1 **Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen¹⁾**

Aufgaben betreffend

a) genehmigungsbedürftige Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), Lk/kS/gS²⁾)

genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nrn. 1.4, 1.15 und 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, soweit die Zuständigkeit auf Antrag von der obersten Immissionsschutzbehörde übertragen wurde, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,

b) nicht unter den Buchstaben a fallende Anlagen GAA³⁾/LBEG

mit Ausnahme von

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
8.1.1.1	§ 8 a Abs. 2, § 10 Abs. 1, 3, 5 und 6 a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1 bis 3	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs (§ 4) oder der wesentlichen Änderung (§ 16), Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheiderteilung und sonstige Aufgaben der Genehmigungsbehörde bei den mit der Verfahrensart „G“ in Spalte „c“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV bezeichneten Anlagen sowie bei den unter Nr. 8.1 Buchst. b fallenden Anlagen, wenn die Genehmigung im förmlichen Verfahren zu erteilen ist. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie Biogasanlagen nach Nr. 8.1 Buchst. a Abs. 2, soweit die Zuständigkeit einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt übertragen wurde.	GAA-Z/LBEG
8.1.1.2	§ 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5	Entschädigen des Vermögensnachteils	GAA-Z/LBEG/Lk/ks/gS/sG
8.1.1.3	§ 29 b Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	Bekanntgabe von Messstellen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
	§ 29 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Sachverständigen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.1.4	§ 40 Abs. 1 und 2	für den Immissionsschutz zuständige Behörde für das Einvernehmen bei Ausnahmen von Verboten/Beschränkungen und das Feststellen des Gebotenseins von verkehrlichen Maßnahmen	GAA Hildesheim
8.1.1.5	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	MI/LBEG
8.1.1.6	§ 44 Abs. 1	Untersuchung der Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.1.7	§ 46	Aufstellen vom Emissionskatastern	GAA Hildesheim
8.1.1.8	§ 46 a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	GAA Hildesheim
8.1.1.9	§ 47 Abs. 1, 2 und 3	Aufstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen	Lk/ks/gS/sG
8.1.1.10	§ 47 Abs. 7	Erlass von Rechtsverordnungen	MU
8.1.1.11	§ 47 c Abs. 1 und Abs. 4	Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten	
		a) für Ballungsräume im Sinne des § 47 b Nr. 2	G
		b) für Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 und für Großflughäfen im Sinne des § 47 b Nr. 5	GAA Hildesheim
8.1.1.12	§ 47 c Abs. 5	Mitteilung der Ballungsräume, der Hauptverkehrsstraßen und der Großflughäfen	MU
8.1.1.13	§ 47 c Abs. 6	Mitteilung von Informationen aus den Lärmkarten	MU
8.1.1.14	§ 47 d Abs. 1 und 5	Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne für Ballungsräume, für Hauptverkehrsstraßen und für Haupteisenbahnstrecken sowie für Großflughäfen	G
8.1.1.15	§ 47 d Abs. 7	Mitteilung von Informationen aus den Lärmaktionsplänen	MU
8.1.1.16	§ 52 Abs. 1 b, § 52 a Abs. 1	Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Überwachungsplänen	MU
8.1.2	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.2.1	§ 13 Abs. 2	Überprüfung der Eignungsprüfungen von Messeinrichtungen	GAA Hildesheim
8.1.2.2	§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Prüfstellen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.2.3	§ 16 Satz 2, § 17 Abs. 3	Entgegennahme der Messergebnisübersichten	MU
8.1.2.4	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen über die Wahrnehmung der Eigenüberwachung	GAA

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.2.5	§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus, zur Kalibrierung und zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.3	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.3.1	§ 12 Abs. 9 Satz 2 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.3.2	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen an das MU Weiterleitung der Informationen an das BMUB	GAA Hildesheim MU
8.1.4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)		
	§ 7 Nr. 2	Anerkennung von Lehrgängen	IHK
8.1.5	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV – vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)		
8.1.5.1	§ 3 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	Lk/kS/gS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.2	§ 16	Bewilligung von Ausnahmen	MU
8.1.5.3	§ 18 Abs. 1 bis 3	Überwachungsmaßnahmen	Lk/kS/gS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.4	§ 18 Abs. 8	Übermittlung der Übersicht über die Überwachungsergebnisse	MU
8.1.6	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.6.1	§ 14	Entgegennahme und Weiterleitung der Verzeichnisse, Berichte und Informationen an das MU Weiterleitung der Verzeichnisse, Berichte und Informationen an das BMUB	GAA Hannover MU
8.1.6.2	§ 19 Abs. 4 und 5	Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen an das MU Weiterleitung von Mitteilungen an das BMUB	GAA Hannover MU
8.1.7	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.7.1	§ 17 Abs. 3	Bestimmung geeigneter Maßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung	GAA-Z/LBEG
8.1.7.2	§ 19 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 2 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.8	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen — 17. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)		
	§ 15 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG; § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.9	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin — 20. BImSchV — in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447)		
	§ 11 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen für Binnentankschiffe	GAA
8.1.10	Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV — in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, 3942)		Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen/LBEG
8.1.11	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung — 27. BImSchV — vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)		
	§ 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.12	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Abl. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren — 28. BImSchV — vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.12.1	Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachung einschließlich der Anordnung, Produkte vom Markt zu nehmen, und der Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie der Information der Öffentlichkeit	GAA
8.1.12.2	Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachungsmaßnahmen	GAA
8.1.13	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen — 30. BImSchV — vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)		
	§ 8 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.1.14	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen — 31. BImSchV — vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	§ 8 Abs. 1	Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen an das MU	GAA Hildesheim
		Weiterleitung der Informationen an das BMUB	MU
8.1.15	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung — 32. BImSchV — vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.15.1	§ 4	Entgegennahme der Konformitätsbescheinigung	GAA Hildesheim
8.1.15.2	§ 6 Abs. 1	Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen	MS
8.1.15.3	§ 6 Abs. 2	Meldung an die Mitgliedstaaten	ZLS

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.15.4	§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG	Überwachung des Betriebes von Maschinen und Geräten	G
8.1.15.5	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen, Anforderung von Unterrichtung, Ausnahmen von Einschränkungen für den Betrieb von Müllsammelfahrzeugen und rollbaren Müllbehältern, wenn der Landkreis oder eine kommunale Anstalt in seiner Trägerschaft oder ein Zweckverband oder eine kommunale Anstalt unter Beteiligung des Landkreises für die transportierten Abfälle entsorgungspflichtige Körperschaft ist im Übrigen	Untere Abfallbehörden G
8.1.16	Verordnung über die Lärmkartierung — 34. BImSchV — vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) § 7 Satz 1	Verbreitung von Lärmkarten für Ballungsräume im Sinne des § 47 b Nr. 2 BImSchG für Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 BImSchG und für Großflughäfen im Sinne des § 47 b Nr. 5 BImSchG	G MU
8.1.17	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung — 35. BImSchV — vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) § 1 Abs. 2	Zulassung von Verkehr mit Fahrzeugen, die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG betroffen sind	Lk/kS/gS/sG
8.1.18	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen — 39. BImSchV — vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.1.18.1	§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3	Einrichtung und Betrieb repräsentativer Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.2	§ 11	Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen	MU
8.1.18.3	§ 12	Einstufung der Gebiete und Ballungsräume sowie Überprüfung der Einstufung	GAA Hildesheim
8.1.18.4	§ 13	Ermittlung und Beurteilung der Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.18.5	§ 14 Abs. 1 bis 3 und 5	Festlegung der Standorte von Probenahmestellen und Betrieb von Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.6	§ 15	Ermittlung der PM _{2,5} -Werte für den Indikator	GAA Hildesheim
8.1.18.7	§ 17	Ermittlung von Ozonwerten	GAA Hildesheim
8.1.18.8	§ 18 Abs. 1 bis 5	Festlegung der Zahl und des Standorts von Ozon-Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.18.9	§ 18 Abs. 6	Abstimmung in Bezug auf die Messung von Ozonvorläuferstoffen	MU
8.1.18.10	§ 20 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 13	Ermittlung von Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren	GAA Hildesheim
8.1.18.11	§ 20 Abs. 8	Abstimmung in Bezug auf die Messungen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	MU
8.1.18.12	§ 21 Abs. 1	Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten	GAA Hildesheim
8.1.18.13	§ 22	Darstellung von Maßnahmen in Gebieten und Ballungsräumen bei der Überschreitung von Zielwerten gegenüber MU	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.14	§ 24 Abs. 1	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen an das MU	GAA Hildesheim
8.1.18.15	§ 25 Abs. 1 und 2	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte aufgrund der Ausbringung von Streusand oder -salz an das MU	GAA Hildesheim
8.1.18.16	§ 26	Erhalten der bestmöglichen Luftqualität	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.17	§ 27 Abs. 1 und 4	Erstellen von Luftreinhalteplänen und Ausarbeiten eines integrierten Luftreinhalteplans	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.18	§ 28 Abs. 1	Erstellen von Plänen für kurzfristige Maßnahmen	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.19	§ 29 Abs. 1 und 2	Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung	MU
8.1.18.20	§ 29 Abs. 3	Information bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.1.18.21	§ 30 Abs. 1 Nr. 1	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.18.22	§ 30 Abs. 1 Nrn. 2 und 3	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fristverlängerungen und Ausnahmen sowie über Luftreinhaltepläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.23	§ 30 Abs. 2	Veröffentlichung von Jahresberichten	GAA Hildesheim
8.1.18.24	§ 30 Abs. 3	Information der Öffentlichkeit bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim
8.1.18.25	§ 30 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung eines benachbarten Mitgliedsstaats der Europäischen Union bei der Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	MU
8.1.18.26	§ 30 Abs. 5	Zugänglichmachen der Ergebnisse von Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen sowie der Informationen über die Durchführung der Pläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.18.27	§ 30 Abs. 6 und 8	Unterrichtung über Immissionswerte, Ablagerungsraten und Zuständigkeiten	MU
8.1.18.28	§ 31	Übermittlung von Informationen und Berichten	GAA Hildesheim
8.1.18.29	§ 32 Abs. 1 und 2	Übermittlung von Informationen, Berichten und Daten	MU
8.1.18.30	§ 32 Abs. 3	Meldung über ergriffene Maßnahmen	GAA/Lk/kS/gS/sG
<p>¹⁾ Die zuständige Behörde nach § 11 a der Verordnung über Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV — in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), ergibt sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Dezember 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 20).</p> <p>²⁾ Ist die benannte Stelle in eigener Sache beteiligt, so ist das GAA zuständig.</p> <p>³⁾ Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes bleibt unberührt.</p>			
8.2	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Artikel 7 b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316)		GAA
8.3	Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	§ 5 Abs. 1 und 3	Überwachung durch die zuständige Behörde	
		a) in genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)	Lk/kS/gS
		in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,	
		in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden	
		b) in nicht unter Buchstabe a fallenden Anlagen	GAA
8.4	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft — vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)		
8.4.1	Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 und Nr. 5.3.3.6 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 29 b Abs. 1 BImSchG, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der 41. BImSchV	Bekanntgabe von Stellen zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, zur Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit aufzeichnender Messeinrichtungen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	GAA Hildesheim
8.4.2	Nr. 5.3.3.4 Abs. 3 Satz 2	Anerkennung von Messeinrichtungen	GAA Hildesheim
8.4.3	Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	Festlegung von kleineren Werten für die Schornsteinhöhenbestimmung in nach § 44 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Untersuchungsgebieten	GAA Hildesheim
8.4.4	Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. d und f	Zulassung von Stellen zur Prüfung der Trockenlegung oder zur Prüfung von Dichtigkeit und Dokumentation	GAA Hildesheim
8.4.5	Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. g	Entgegennahme des Nachweises der gleichwertigen Zerstörungseffizienz	GAA

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
8.5	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
8.5.1	§ 4 Abs. 1 und 4 Satz 2	Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG ¹⁾
8.5.2	§ 4 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über eine geplante Änderung der Tätigkeit	GAA/LBEG ¹⁾
8.5.3	§ 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Überprüfung und Änderung der Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG ¹⁾
8.5.4	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Stellungnahme zum Überwachungsplan	GAA/LBEG ¹⁾
¹⁾ Die genannten Behörden sind für die bezeichneten Maßnahmen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) nur zuständig, wenn Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG betroffen sind, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. In Bezug auf Maßnahmen, die die Freisetzung von Treibhausgasen nach § 34 Abs. 1 TEHG betreffen, ist Nr. 8.6 weiterhin in der Fassung vom 27. Oktober 2009 anzuwenden.			
8.6	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Verordnung Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)		
	Artikel 5 und 9 Abs. 2	Überwachung der Berichterstattung durch die Betreiber und Entgegennahme der Daten und Informationen sowie Prüfung der Qualität der übermittelten Daten für	
		a) Betriebseinrichtungen, in denen Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 7 ausgeübt werden	Lk/kS/gS
		b) Betriebseinrichtungen nach Anhang I Nr. 5 Buchst. d	GAA-Z/LBEG ¹⁾
		c) nicht unter die Buchstaben a und b fallende Betriebseinrichtungen nach Anhang I	GAA/LBEG ¹⁾
¹⁾ Die Qualität von Daten, die die Einleitung in Gewässer und Abwasseranlagen betreffen, wird für die genannten Behörden von der Behörde geprüft, die für die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung der Einleitung zuständig ist. Diese wird von den genannten Behörden beteiligt.			
8.7	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)		
8.7.1	§ 3 Abs. 1	Entgegennahme von Informationen und Festlegung eines Formates	
		a) für Betriebseinrichtungen, in denen Tätigkeiten nach Nr. 7 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ausgeübt werden	Lk/kS/gS
		b) für Betriebseinrichtungen nach Nr. 5 Buchst. d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	GAA-Z/LBEG
		c) für Betriebseinrichtungen, die nicht unter Buchst. a oder b fallen	GAA/LBEG
8.7.2	§ 5 Abs. 1	Übermittlung der Berichte und Informationen an das Umweltbundesamt	MU
8.8	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)		
8.8.1	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen	MS
8.8.2	§ 8	Festsetzung einer Entschädigung	MI
8.8.3	§ 9 Abs. 5	Festsetzung einer Entschädigung	MI
8.8.4	§ 10	Festsetzung erstattungsfähiger Aufwendungen	Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen
8.8.5	§ 11 Abs. 1	Entgegennahme der Auskünfte, Daten, Unterlagen und Pläne	GAA Hildesheim
8.9	Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980), geändert durch Artikel 72 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
9	Gentechnikrecht		
9.1	Gentechnikgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnungen		
			GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen ¹⁾

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
9.1.1	ZKBS-Verordnung in der Fassung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2	Beteiligung der obersten Landesbehörde	MU
¹⁾ Das GAA Hannover ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Hildesheim, Oldenburg und Osna- brück und das GAA Braunschweig auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg zuständig. Das GAA Göttingen ist für seinen eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
9.2	EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
9.2.1	§ 4 Abs. 1 Nr. 2	Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. EU Nr. L 268 S. 24), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel	GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen ¹⁾
9.2.2	§ 4 Abs. 1 Nr. 3	Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. EU Nr. L 287 S. 1), jedoch nicht in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel	GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen ¹⁾
¹⁾ Das GAA Hannover ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Hildesheim, Oldenburg und Osna- brück und das GAA Braunschweig auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg zustän- dig. Das GAA Göttingen ist für seinen eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.			
10	Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
10.1	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
10.1.1	§ 20 in Verbindung mit Anlage 1	Planfeststellung und Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von	LBEG ¹⁾
	Nr. 19.3	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	
	Nr. 19.4	Rohrleitungsanlagen zum Befördern verflüssigter Gase	
	Nr. 19.5	Rohrleitungsanlagen zum Befördern nichtverflüssigter Gase	
	Nr. 19.6	Rohrleitungsanlagen nach § 3 a des Chemikaliengesetzes	
10.1.2	§ 20 in Verbindung mit Anlage 1	Planfeststellung und Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von	Lk/kS/gS/Region/LBEG
	Nr. 19.7	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser	
	Nr. 19.8	Wasserfernleitungen	
	Nr. 19.9	künstlichen Wasserspeichern	
¹⁾ Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.			
10.2	Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		LBEG ¹⁾
¹⁾ Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.			
11	Energierrecht		
11.1	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		MU
mit Ausnahme von			
11.1.1	§ 43 Satz 1 Nr. 1	Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr	NLStBV

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
11.1.2	§ 43 Satz 1 Nr. 2	Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm	LBEG ¹⁾
11.1.3	§ 43 Satz 1 Nr. 3	Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel verlegt werden sollen	NLStBV
11.1.4	§ 43 Satz 1 Nr. 4	Planfeststellungsverfahren für grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nr. 11.1.3 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel	NLStBV
11.1.5	§ 43 Satz 4	Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung als Erdkabel verlegter Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV, die im Küstenbereich von Nord- und Ostsee in einem 20 Kilometer breiten längs der Küstenlinie landeinwärts verlaufenden Korridor verlegt werden sollen	NLStBV
11.1.6	§ 43 a	Anhörungsverfahren	NLStBV/LBEG ¹⁾²⁾
11.1.7	§ 43 b Nr. 2	Plangenehmigungsverfahren	NLStBV/LBEG ¹⁾²⁾
11.1.8	§ 43 c Nr. 2	Anhörung vor Verlängerung eines Plans	NLStBV/LBEG ¹⁾²⁾
11.1.9	§ 44 Abs. 1 Satz 2	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten	MI
11.1.10	§ 44 Abs. 3	Festsetzung einer Entschädigung in Geld	MI
11.1.11	§ 45 a Halbsatz 1	Entscheidung über eine Entschädigung in Geld	MI
<p>¹⁾ Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist. ²⁾ Die Zuständigkeit der NLStBV und des LBEG richtet sich nach den Gegenständen der Nrn. 11.1.1 bis 11.1.4.</p>			
11.2	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), geändert durch Artikel 337 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen sowie Verordnungen der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes		GAA
mit Ausnahme von			
11.2.1	§ 6 Abs. 1	Erstellen eines Marktüberwachungskonzepts	GAA Hildesheim
11.2.2	§ 6 Abs. 2	Koordinierung der Marktüberwachung sowie Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts	MU
11.2.3	§ 12 Abs. 1 und 2	Jährlicher Bericht, Überprüfung der Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten sowie Information der beauftragten Stelle und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	MU
11.3	Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 325 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
11.3.1	§ 4 Abs. 5	Zuteilung von Bezugsscheinen für die erste Versorgungsperiode	
		an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an berufskonsularische Vertretungen	Lk/kS
		im Übrigen	G
11.3.2	§ 4 Abs. 5	Entgegennahme von Anträgen auf Zuteilung von Bezugsscheinen nach § 4 Abs. 5 und deren Weiterleitung an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach Vorprüfung	G
11.3.3	§ 11	Vorabausgabe von Bezugsscheinen für die erste Versorgungsperiode	
		an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an berufskonsularische Vertretungen	Lk/kS
		im Übrigen	G
11.3.4	§ 18	Entgegennahme von Bezugsscheinen und Ausstellung von Berechtigungsscheinen	G
11.4	Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536)		
11.4.1	§ 2 Abs. 3 Satz 1	Bescheinigung über den Verwendungszweck einer Heizölverbrauchsanlage	G

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
11.4.2	§ 3 Abs. 1 oder Abs. 2	Entgegennahme von Anträgen auf Bewilligung eines zusätzlichen Bezugsrechts und deren Weiterleitung an den Landkreis nach Vorprüfung	G
11.4.3	§ 3 Abs. 1 oder Abs. 2	Bewilligung eines zusätzlichen Bezugsrechts	Lk/kS
11.4.4	§ 5 Abs. 5 Satz 1	Bescheinigung über die Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für Raumheizung	G
11.4.5	§ 6 Abs. 3 Satz 1	Bescheinigung über die Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für öffentliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke	G
11.4.6	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Bescheinigung der Übernahme einer Heizölverbrauchsanlage bei Wechsel des Abnehmers	G
11.4.7	§ 9	Anordnung, der Lieferpflicht nachzukommen	Lk/kS
11.4.8	§ 13	Anordnung, der Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen nachzukommen	Lk/kS
11.4.9	§ 14 Abs. 1 und Abs. 3	Bescheinigung und Ersatzbescheinigung für Abnehmerinnen oder Abnehmer von Heizöl über die Referenzmenge oder einem Teil davon, über die oder den von einem Heizölhändler eine Bescheinigung zu erlangen ist	G
11.4.10		Überwachung der Beschränkung der Lieferung und des Bezugs von Heizöl sowie der Beachtung der Eintragungs-, Bescheinigungs- und Aufbewahrungspflichten	Lk/kS
11.5	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
11.5.1	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Überwachung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst sind	GAA
11.5.2	§ 7 Abs. 1 Satz 2	Erstellen eines Marktüberwachungskonzeptes	GAA Hildesheim
11.5.3	§ 7 Abs. 2	Sicherstellung der Koordinierung, der Überwachung sowie der Entwicklung und Fortschreibung eines Marktüberwachungskonzeptes	MU
11.5.4	§ 7 Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 4	GAA
11.5.5	§ 7 Abs. 5	Probeentnahme und Verlangen eines Musters	GAA
11.5.6	§ 7 Abs. 7	Information der beauftragten Stelle	GAA Hildesheim
11.5.7	§ 9 Abs. 3	Veröffentlichung von Informationen im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS)	GAA Hildesheim
11.5.8	§ 11 Abs. 2 bis 5	Anerkennung als zugelassene Stelle, Benennung der zugelassenen Stellen und Überwachung der zugelassenen Stellen	GAA Hildesheim
11.6	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
11.6.1	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Befreiung von der Pflicht nach § 3 für Gebäude des Bundes oder des Landes im Übrigen	MF Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen
11.6.2	§ 11 Abs. 1	Kontrolle der Erfüllung der Pflicht nach § 3 sowie Entgegennahme und Kontrolle der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 für Gebäude des Bundes oder des Landes im Übrigen	MF Lk/kS/gS/andere Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen
11.7	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, soweit es nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2015 (BGBl. I S. 1010), weiterhin anzuwenden ist		
11.7.1	§ 27 Abs. 5 Satz 1	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
11.7.2	§ 66 Abs. 1 Nr. 4 a	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde
11.8	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		LBEG ¹⁾
<hr/>			
1) Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.			
12	Andere Rechtsgebiete		
12.1	Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044)		
	§ 2	Errichtung von Prüfungsausschüssen, Durchführung der Prüfung	IHK (mehrere Kammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden)
12.2	Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 567 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	§ 29 Abs. 1 Satz 3	für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde	MU
12.3	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), geändert durch Artikel 116 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	mit Ausnahme von		
12.3.1	§ 5 Abs. 5 Satz 2	Anzuhörende Stelle des Landes zur Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid und zu jeweiligen Änderungen	MW
12.3.2	§ 13 Abs. 4 Satz 4	Übermittlung des Planfeststellungsbeschlusses des LBEG sowie der Begründungen des LBEG für etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission an die zuständigen Stellen in der Bundesregierung	MW

¹⁾ Die Zuständigkeit des LBEG erstreckt sich zusätzlich auf die Nummern dieses Verzeichnisses, in denen es neben einer anderen Stelle genannt ist.

**Wirtschaftszweige entsprechend der NACE Rev. 2
— Statistische Systematik der Wirtschaftszweige
in der Europäischen Gemeinschaft —
(Verordnung [EG] Nr. 1893/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006
[ABl. EU Nr. L 393 S. 1],
geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 295/2008
vom 11. März 2008 [ABl. EU Nr. L 97 S. 13])**

NACE Rev. 2 Klassi- fikation	Bezeichnung
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Fischerei und Aquakultur
13.3	Veredlung von Textilien und Bekleidung — nur Beflocken und Bedrucken von Textilien (Sofortservice)
35.11.1	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung (nur Windkraftanlagen)
38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle in öffentlich zugänglichen Depotcontainern außerhalb von Wertstoffhöfen, in denen Abfälle überwiegend aus privaten Haushaltungen zum Zweck der Verwertung eingesammelt werden
41	Hochbau
42	Tiefbau
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) ¹⁾
55	Beherbergung
56	Gastronomie
58	Verlagswesen
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstalter
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

NACE Rev. 2 Klassi- fikation	Bezeichnung
73	Werbung und Marktforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. ²⁾
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
88	Sozialwesen (ohne Heime)
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen — mit Ausnahme von Wäscherei und chemischer Reinigung (96.01)

Die Zuordnung von Anlagen zu den NACE-Schlüsseln nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vor. Bei mehreren Möglichkeiten steht die technische Zuordnung im Vordergrund.

¹⁾ Ausgenommen sind Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist.

²⁾ Abkürzung a. n. g.: anderweitig nicht genannt.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse
für Lehrämter in Niedersachsen

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In dem Studium einschließlich der Praxiselemente sind bildungswissenschaftliche Kompetenzen nach der **Anlage 1** sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen nach der **Anlage 2** und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de), soweit dort Fachprofile für allgemein bildende Fächer und die Sonderpädagogik sowie für berufliche Fachrichtungen ausgeführt sind, zu erwerben. ²In dem Studium müssen

1. pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen
 - a) Heterogenität von Lerngruppen,
 - b) Inklusion,
 - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
 - d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache

sowie

2. interkulturelle Kompetenzen erworben werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Gestaltendes Werken“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachrichtungen“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

7. § 7 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für die Unterrichtsfächer Kunst und Musik beim Lehramt an Gymnasien“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „und damit in diesem Fach die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien erwerben“ gestrichen.

10. Dem § 15 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Anlage 3 in der bis zum 14. Oktober 2015 geltenden Fassung findet
1. beim Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Kos-

metologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaften (Ernährung), Ökotrophologie (Hauswirtschaft) und Sozialpädagogik,

- b) für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Spanisch und Sport sowie

- c) für Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen,

2. beim Lehramt an Gymnasien für die Unterrichtsfächer Niederländisch und Chinesisch und

3. beim Lehramt an Haupt- und Realschulen für das Unterrichtsfach Niederländisch

bis zum 30. September 2020 weiterhin Anwendung.“

11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Schulformübergreifende“ durch das Wort „Lehramtsübergreifende“ ersetzt.

- b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Schulformspezifische“ durch das Wort „Lehramtsspezifische“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Lehramt an Grundschulen

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) beschreiben Verfahren zur Beurteilung und Konzepte zur Förderung von Schulfähigkeit,

- b) beschreiben Konzepte sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher (Früh-)Förderung,

- c) verfügen über Wissen zur Kooperation mit Fachkräften der vorschulischen Erziehung,

- d) erläutern Konzepte für das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,

- e) erörtern Kriterien für die Wahl der weiterführenden Schulform,

- f) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

a) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,

- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen,

- cc) beschreiben Konzepte sprachlicher Förderung.

b) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,

- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Formulierung von Themen für und über die Bewertung von Referaten und Präsentationen sowie zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen.“

- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3. Lehramt an Gymnasien“.

- bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) erörtern Kriterien für die Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit.“

- dd) Die Überschrift der Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lehramt für Sonderpädagogik“.

- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„5. Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

- bbb) Dem Buchstaben a wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) Steuerung und Begleitung der Übergänge von der Schule in einen Beruf“.

12. In der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. jj werden im Klammerzusatz die Worte „Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

13. Die Anlage 3 wird gestrichen.

14. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchst. f wird nach dem Wort „Griechisch“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 des Satzes über die zu führenden Nachweise wird der Klammerzusatz „(C 2)“ durch den Klammerzusatz „(B 2)“ ersetzt.

15. In der Anlage 6 erhält Nummer 2 Buchst. c folgende Fassung:

„c) Im Fach **Sport**

Aus den Erfahrungs- und Lernfeldern A bis F sind fachpraktische Prüfungsanteile in dem angegebenen Umfang nachzuweisen.

A

— Bereich Laufen, Springen und Werfen

— Bereich Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen

alle Lehrämter: ein Bereich

B

- Bereich gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
 - Bereich Bewegungskünste, Trampolin und Turnen
- alle Lehrämter: ein Bereich

C

- Bereich Spielen in Mannschaften (z. B. Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, darin integriert alternative Spielkulturen)

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik: eine Mannschaftssportart

Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen: zwei Mannschaftssportarten

D

- Bereich Rückschlagspiele (z. B. Badminton, Tennis, Tischtennis)

alle Lehrämter: ein Rückschlagspiel

E

- Bereich auf dem Wasser (z. B. Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen)
- Bereich Schnee und Eis (z. B. Alpin-Skilauf, Eislaufen, Skilanglauf)
- Bereich Rollen und Räder (z. B. Inlineskaten, Radfahren)

- Bereich Kämpfen (z. B. Judo, Karate)
- Bereich Reiten und Voltigieren

alle Lehrämter: zwei Bereiche, davon in einem mit Exkursion

F

- Bereich Psychomotorik
- Bereich Kleine Spiele
- Bereich Anfängerschwimmen

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Haupt- und Realschulen: alle Bereiche

Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen: Bereich Kleine Spiele“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der ab 15. Oktober 2015 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 in Kraft.

Hannover, den 2. November 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG